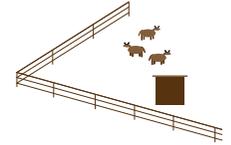




Weideunterstand als Witterungsschutz



Das Erstellen von Weideunterständen als Witterungsschutz ist für zonenkonforme Landwirtschaftsbetriebe auf abgelegenen Weiden möglich. Voraussetzung ist, dass im Hofbereich entsprechende Stallflächen zur Verfügung stehen.

Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 16a RPG, Art. 34 RPV)

- zonenkonformer, landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens 0.65 Standardarbeitskräften (SAK);
- für landwirtschaftliche Nutztiere vorgesehen;
- für die Tierhaltung steht im Winter ein Stall zur Verfügung;
- der betriebliche Bedarf wird durch die Gesuchstellenden zweifelsfrei nachgewiesen.

Allgemeines

Ein Weideunterstand gilt nicht als Stall. Weideunterstände sind meist bei Milchvieh- oder Mutterkuhbetrieben notwendig, welche die Tiere während der gesamten Vegetationszeit auf abgelegenen Weiden halten.

Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG)

„Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind.[...]“



Einordnung und Gestaltung

Standort

Aus Tier- und Gewässerschutzgründen ist ein trockener Standort zu wählen. Der Boden muss trocken und sauber gehalten werden. Die Entstehung von Morast ist auch in der näheren Umgebung des Unterstands zu vermeiden.

Für Tränken ist ein ausreichender Abstand zum Weideunterstand vorzusehen.

Tränkestellen und Fressplätze sind so zu gestalten, dass keine Gefahr für die Gewässer entsteht. Weideunterstände dürfen sich nicht in einer Grundwasserschutzzone, einem Grundwasserschutzareal oder in Gewässernähe befinden (Minimalabstand 20 m).

Grösse

Gemäss Minimalanforderung der Tierschutzverordnung gilt für Vieh je nach Alter der Tiere: 2,5 bis 3 m² pro Tier.

Weideunterstände sind nur eingeschossig und ohne separaten Stroh- und Futterlagerraum oder Heuboden möglich.

Ausführung / Materialisierung

Fundation

Nur minimale Fundation, maximal Punktfundamente.

Boden

Bestenfalls Naturboden, kein betonierter Boden zulässig (auch kein betonierter Vorplatz).



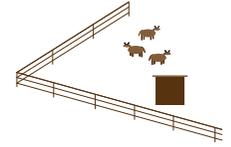
Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Weideunterstand als Witterungsschutz



Wände

Maximal dreiseitig eingewandert, idealerweise aus rohem, unbehandeltem Holz.

Dach

Bevorzugt Naturdächer oder braune bis graue Welleternitplatten. Bei Blechen dürfen nur dunkle, nicht glänzende Braun- oder Grautöne verwendet werden (z.B. RAL-Farben 7013, 7022, 7039, 8014, 8019 oder 8028).

Einzäunungen

Auf Dauer angelegte Zäune sind auch für die zonenkonforme Tierhaltung bewilligungspflichtig. Das [Merkblatt „Landwirtschaftliche Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen“](#) regelt die Einzelheiten.

Mobiler Unterstand

Mobile Unterstände sind mit den dazugehörigen Futterraufen regelmässig zu verschieben. Die Einstreu ist nach dem Verschieben zu entfernen und auf einem Miststock im Betriebszentrum zu lagern. Am bisherigen Standort wird eine Neuansaat empfohlen.

Rückbaupflicht

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zwingend (einschliesslich der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit). Bei Betrieben zwischen 0.65 SAK und 1 SAK wird im Grundbuch ein Rückbaurevers angemerkt.



Bewilligungsverfahren

Die Notwendigkeit eines Bewilligungsverfahrens besteht für alle Weideunterstände und Bauten für den Witterungsschutz.

Gesuchsunterlagen

- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss § 3 ff. Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Baugesuchsformular
- Formular Landwirtschaft
- Bedarfsnachweis
- Konkrete Farb- und Materialangaben
- Angaben zum Standort bzw. zur vorgesehenen Verschiebung (mobil)

Relevante Gesetzesartikel

Art. 16a RPG, Art. 34 RPV

Kontakt

Amt für Raumentwicklung,
Abteilung Raumplanung,
Fachstelle Landschaft
Tel. 043 259 30 22

[Liste „Gebietsbetreuende
Abteilung Raumplanung“](#)